

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)12 T 59 / 18

22 XIV (B) 18 / 18

Amtsgericht Oberhausen



LANDGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

In der Abschiebungssache

des Herrn Mohamed Dinar, geboren am 15. Juli 2001 in Algerien, ohne festen Wohnsitz, zur Zeit: Ufa Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

-Betroffener und Beschwerdeführer-,

Verfahrensbevollmächtigte: Kanzlei Schneider, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld,

weiter beteiligt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Bürger- und Ordnungsamt, 47049 Duisburg,

-Antragsteller-,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg

am 24. April 2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Balke,

den Richter am Landgericht Gründges sowie

die Richterin am Landgericht Kehren

beschlossen:

2

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Oberhausen vom 21. März 2018 aufgehoben und der Abschiebungshafenantrag des Antragstellers zurückgewiesen.

Der Betroffene ist umgehend aus der Abschiebungshaft zu entlassen. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Antragsteller auferlegt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 21. März 2018 hat das Amtsgericht auf Antrag des weiter Beteiligten die Abschiebungshaft gegen den Betroffenen bis zum 18. August 2018 angeordnet. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene durch seine Verfahrensbevollmächtigten am 26. März 2018 Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht hat dieser Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache am 10. April 2018 dem Landgericht Duisburg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß § 58 I FamFG statthafte und auch sonst zulässige – insbesondere fristgerecht eingelegte – Beschwerde des Betroffenen hat auch in der Sache Erfolg, weshalb der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben war und der Antrag des Antragstellers auf Verhängung der Abschiebungshaft zurückzuweisen war.

Die Aufhebung ist vorliegend bereits deshalb angezeigt, da der Betroffene noch minderjährig ist. Dies steht aufgrund der vom Betroffenen zur Akte gereichten algerischen Geburtsurkunde zur Überzeugung des Gerichts fest. Diese weist als Geburtsdatum des Betroffenen den 15. Juli 2001 aus.

Minderjährige dürfen nach § 61 I Satz 3 AufenthG aber nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es

3

unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Zudem darf die Haft bei Minderjährigen nur im äußersten Fall und für die kürzestmögliche Dauer angeordnet werden (§ 62 I Satz 1 und 2 AufenthG).

Minderjährige müssen vielmehr grundsätzlich so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (vgl. BGH NVwZ 2012, 775). Denn Minderjährige werden von der Vollziehung der Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen.

Vorliegend hat die Ausländerbehörde – obwohl der Betroffene im anwaltlichen Schriftsatz vom 17. April 2018, welcher dem Antragsteller zur Stellungnahme zugeleitet wurde, auf seine Minderjährigkeit verwiesen hatte - nicht dargelegt, dass sie andere Möglichkeiten der sichernden Unterbringung des minderjährigen Betroffenen konkret geprüft hat und mildere Maßnahmen nicht zur Verfügung hat. Dass ein besonderer Ausnahmefall zu bejahen sein könnte, hat die Behörde auch nicht dargelegt. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

In einem derartigen Fall ist eine Verhängung von Abschiebungshaft unzulässig (vgl. OLG Köln FamRZ 2003, 1475).

Unabhängig hiervon war auch die Dauer der verhängten Abschiebungshaft nicht gerechtfertigt, da der Antragsteller nicht dargetan hat, aus welchem Grund vorliegend nicht früher mit der Passersatzpapierbeschaffung begonnen wurde. Eine solche dürfte seit der Inhaftierung des Betroffenen, die bereits im Dezember 2017 erfolgte, möglich gewesen sein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 I Satz 1 und 2, 430 FamFG.

IV.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 70 III Nr. 3 FamFG das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für Behörden gilt § 10 IV Satz 2 FamFG.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Balke Gründges Kehren

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Duisburg

